

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... be-  
schlossen:

### G e s e t z

über die Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes hinsichtlich  
seiner Bestimmungen über Spielautomaten

Das NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBL. 7070-0, wird wie folgt ge-  
ändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 werden folgende lit. o und p angefügt:  
"o) Spielautomaten, die unter den Geltungsbereich des NÖ  
Spielautomatengesetzes, LGBL. 7071, fallen oder nach § 1  
Abs. 2 und 3 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenom-  
men sind,  
  
p) Musikautomaten."

Der Punkt nach lit. n wird durch einen Beistrich ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 lautet:  
"(1) Der Veranstalter, der Pächter oder der Geschäftsführer  
muß während der Dauer der Veranstaltung am Veranstaltungsort  
anwesend sein. Er hat dafür zu sorgen, daß die Besucher im  
Falle einer Gefahr rechtzeitig zum Verlassen des Lokales oder  
des Platzes aufgefordert werden."
3. § 5 Abs. 1 Z. 4 lautet:  
"4. Betrieb von Spielapparaten;"
4. § 5 Abs. 2 lautet:  
"(2) Spielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind Vorrichtungen,  
die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und nicht durch  
Eingabe von Geld, Spielmarken, Lochkarten und dergleichen in  
Tätigkeit gesetzt oder benützbar gemacht werden."
5. § 8 Abs. 2 und die Absatzbezeichnung "(1)" entfallen.

6. Im § 11 Abs. 2 lit. d wird die Wortfolge "NÖ Jugendschutzgesetzes" ersetzt durch: "NÖ Jugendgesetzes".
7. § 14 Abs. 1 lit. a lautet:  
"a) die Veranstaltung verboten ist (§§ 20 und 21);"
8. § 17 Abs. 1 lautet:  
"(1) Wird eine Veranstaltung ohne Bewilligung, ohne Anmeldung, trotz ihrer Untersagung oder trotz eines Verbotes nach § 21 abgehalten, so hat die für die Überwachung von Veranstaltungen dieser Art zuständige Behörde den Auftrag zu erteilen, die Veranstaltung sofort zu beenden."
9. § 19 entfällt.
10. § 23 Abs. 4 entfällt.